

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2022)

zum Thema:

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB): Hochstrittige Eltern

und **Antwort** vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10750
vom 25. Januar 2022
über Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB): Hochstrittige Eltern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit gibt es unterschiedliche Definitionen der Phänomene „Hochstrittigkeit“ und „hochstrittige Eltern“ und welche Definition verwenden der Senat und die EFB?

Zu 1.: Die Begriffe werden in den jeweiligen fachlichen Kontexten verwandt. Für die Beratungsarbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist das konkrete Ausmaß und die Dauer der Konfliktsituationen zwischen den Eltern-teilen und deren Auswirkungen auf die Kinder im Einzelfall von Relevanz.

3. In welcher Form arbeiten die Mitarbeiter der EFB mit dem Familiengericht (in Arbeitsgruppen) zusammen? (Bitte nach Bezirken darstellen)

4. Muss das familiengerichtliche Verfahren beendet oder förmlich ausgesetzt sein, wenn Klienten vom Familiengericht zur EFB geschickt werden? Welche Verfahrensweisen wurden dazu vereinbart? (Bitte nach Bezirken darstellen)

Zu 3. und 4.: In Berlin bestehen 9 örtliche interdisziplinäre Arbeitskreise im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens: Charlottenburg-Wilmersdorf/Spandau, Reinickendorf, Mitte, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Friedrichshain-Kreuzberg/Neukölln, Steglitz-Zehlendorf/Tempelhof-Schöneberg. An den Sitzungen der Arbeitskreise nehmen unter anderem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen teil. In den Arbeitskreisen erfolgt regelmäßig ein einzelfallunabhängiger Austausch über förderliche Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für Beratungsprozesse im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sieht keine Regelung vor, wonach das familiengerichtliche Verfahren formal zu beenden oder auszusetzen wäre, wenn die Beteiligten an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle verwiesen werden.

2. „Pro Jahr sind rund 200.000 Kinder aus ehelichen und nichtehelichen Familien von der Trennung ihrer Eltern betroffen. Man geht davon aus, dass ca. 5% der Trennungen als hochstrittig eingestuft werden müssen. Bei diesen rund 10.000 Trennungen sind ca. 20.000 Kinder betroffen – jedes Jahr. [...] Diese 5% der Fälle machen rund 80% des Aufwandes von Jugendämtern, Beratungsstellen und Familiengerichten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung aus.“ (Quelle: <https://hochstrittig.org/fachinformationen/was-bedeutet-hochstrittig/>) Welche aktuellen Zahlen gibt es diesbezüglich für Berlin und wie hat sich die Zahl der Trennungskinder entwickelt?

5. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung schrieb in einem [Brief](#) an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie: „Trennung und Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern ist in der Erziehungs- und Familienberatung der wesentliche Motor der Inanspruchnahme.“ Wie lässt sich dieser Anteil prozentual (in etwa) einschätzen?

Zu 2. und 5.: Von den in Berlin geschiedenen Ehen waren 4.038 Kinder direkt betroffen. Mit einem Anteil von 46,9 % ist der Anteil der Scheidungen von Ehen mit minderjährigen Kindern in den letzten Jahren nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg annähernd gleichgeblieben (Pressemitteilung Nr. 266 vom 03.11.2021).

2020 wurden 15.060 Beratungen in öffentlichen und freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Land Berlin begonnen. In 9.723 Beratungsfällen wurde die Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte als ein möglicher Grund für die Hilfe angegeben (Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik Statistischer Bericht K V – j / 20; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Trennung und Scheidung werden nicht gesondert als statistische Merkmale für die Hilfegründe erfasst.

6. In wie vielen Fällen wird eine Erziehungs- und Familienberatung gerichtlich angeordnet? (Bitte um jährliche Angaben sei 2016, nach Möglichkeit nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 6.: Die Angaben zu gerichtlichen Anordnungen nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Begonnene Beratungen	2016	2017	2018	2019	2020
Mitte	78	57	52	68	65
Friedrichshain-Kreuzberg	10	11	15	17	14
Pankow	66	79	89	69	76
Charlottenburg-Wilmersdorf	24	28	28	35	17
Spandau	48	71	58	59	61
Steglitz-Zehlendorf	2	12	26	23	26
Tempelhof-Schöneberg	42	45	35	33	28
Neukölln	46	29	34	14	10
Treptow-Köpenick	55	61	58	44	34
Marzahn-Hellersdorf	19	21	18	19	5
Lichtenberg	3	12	7	7	4
Reinickendorf	6	3	16	1	–
Berlin gesamt	399	429	436	389	340

(Quelle: KJH-Statistik, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

7. Schätzungen der Berliner Familiengerichte gingen unter Einschluss der Verfahren, in denen Kindeswohlgefährdung vorliegt, von einem Fallaufkommen von 4.000 bis 6.000 Fällen jährlich aus. Von welchem Fallaufkommen an EFB gehen die Schätzungen der Berliner Familiengerichte unter Einschluss der Verfahren, in denen Kindeswohlgefährdung vorliegt, aktuell jährlich aus?

Zu 7.: Die benannten Merkmale werden statistisch nicht erfasst.

8. Wie wirken sich die FamFG-Reformen auf die EFB aus?

Zu 8.: Nach § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG soll das Gericht in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Dazu weist es auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und elterlichen Verantwortung hin (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Es kann die Beratung auch anordnen (§ 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG).

Die Beratung wird regelmäßig durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen angeboten.

Berlin, den 8. Februar 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie